

**1. Grundsätzliche Voraussetzung**

Der Bonus wird grundsätzlich nur dann gewährt, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung (Eingang des Antrages bei der IKK Südwest) eine laufende Versicherung bei der IKK Südwest besteht. Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder sowie deren familienversicherte Angehörige.

Für eine Teilnahme am IKK Gesundheitsbonus (Sammeln von bonifizierbaren Maßnahmen und Erstaten von Gesundheitsleistungen) ist eine vorausgehende Registrierung am Bonusprogramm erforderlich. Es sind ausschließlich Maßnahmen bonifizierbar, die ab dem Datum der Registrierung durchgeführt wurden. Zudem darf das Datum nicht vor dem 1. Januar des auf dem Bonusantrag angegebenen Kalenderjahres liegen. Die vorgenannten Voraussetzungen gelten in gleicher Weise für die Inanspruchnahme sowie für den Nachweis über eine Gesundheitsleistung, z. B. die Rechnung über den Kauf einer Brille.

Beim IKK Gesundheitsbonus handelt es sich um ein Jahresprogramm, das automatisch zum 31. Dezember des auf dem Bonusantrag angegebenen Kalenderjahres endet. Der persönliche IKK Bonusantrag kann für das jeweils laufende Kalenderjahr bis zum 30. November jederzeit in der [Online-Geschäftsstelle „Meine IKK Südwest“](#) selbst ausgedruckt werden. Ab dem 1. Dezember gilt die Einschreibung für das Folgejahr.

Der Bonusantrag eines jeweiligen Kalenderjahres muss bis zum 30. April des Folgejahres eingereicht werden. Eine Übertragung des IKK Gesundheitsbonus in das Folgejahr ist maximal zweimal möglich. Danach verfällt der Anteil des entsprechend nicht mehr übertragbaren Budgets des Gesundheitsbonus jeweils zum 30. April.

**2. Ausschluss zwischen beiden IKK Bonusprogrammen**

Mitglieder und deren mitversicherte Familienangehörige, die den Gesundheitsbonus der IKK Südwest in Anspruch nehmen, können den Aktivbonus der IKK Südwest für das Kalenderjahr der Teilnahme nicht beanspruchen.

**3. Bereits erstattete Beiträge**

Bereits erstattete Beträge, inklusive des vom Versicherten\* zu tragenden Eigenanteils im Rahmen des Gesundheitskontos, können beim Gesundheitsbonus nicht geltend gemacht werden.

**4. Steuerliche Berücksichtigung**

Mit dem [Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen \(Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung\)](#) sollen die Bürger seit 01.01.2010 durch eine stärkere steuerliche Abzugsfähigkeit der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge entlastet werden.

Die Krankenkassen sind verpflichtet, die Höhe der im Kalenderjahr gezahlten und erstatteten Beiträge bis zum 28.02. des Folgejahres an die Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu melden, wenn die Übermittlung der Beiträge nicht durch die elektronische Lohnsteuerbescheinigung vom Arbeitgeber oder durch die Rentenbezugsmitteilung vom Rentenversicherungsträger bzw. durch die Zahlstelle bei Versorgungsbeziehern vorgenommen wird.

Die Übermittlung der Daten erfolgt nach einem amtlich vorgeschriebenen Datensatz in elektronischer Form an die ZfA über die persönliche Steueridentifikationsnummer.

**5. Eigeninitiative auf einen Blick – diese Maßnahmen werden belohnt:**

## Gesetzliche Maßnahmen

- Gesundheits-Check-up (einmalig im Alter von 18 bis 34 Jahren, ab 35 Jahren alle drei Jahre)
- Jugendgesundheitsuntersuchung J2
- Kinderuntersuchungen nach § 26 SGB V (mehrmals je Versicherter im Kalenderjahr)
- Darmkrebsfrüherkennung, ab 50 Jahren
- Brustkrebsfrüherkennung durch Mammografie-Screening, ab 50 und bis 69 Jahre (alle zwei Jahre)
- Früherkennung von Bauchaortenaneurysmen (Ultraschallscreening), für Männer ab 65 Jahren
- Hautkrebs-Screening, ab 19 Jahren
- Zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung, ab 18 Jahren bzw. Individualprophylaxe, ab 6 Jahren (einmal je Versicherter im Kalenderhalbjahr)
- Vollständiger Impfschutz nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO)
- Zertifizierte Gesundheitskurse, ab 6 Jahren
- Krebsfrüherkennung, für Frauen ab 20 Jahren, für Männer ab 45 Jahren
- Mutterschaftsvorsorge, z. B. Vorsorgeuntersuchungen, Geburtsvorbereitungskurse, Rückbildungsgymnastik

## Private Gesundheitsbewusste Maßnahmen

- Aktive Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio mit mindestens 24 Trainingseinheiten in einem Kalenderjahr, ab 16 Jahren
- Erwerb Deutsches Feuerwehr-Fitness-Abzeichen
- Erwerb Schwimmabzeichen nach den Bedingungen des Deutschen Schwimmverbandes
- Erwerb Sportabzeichen nach den Bedingungen des Deutschen Olympischen Sportbundes
- Erwerb Wanderabzeichen vom Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine
- Teilnahme an einer Sportveranstaltung in einer Ausdauersportart, die durch einen eingetragenen Sportverein begleitet wird oder sportliche Aktivitäten im Rahmen einer Mitgliedschaft in einem eingetragenen Sportverein
- Teilnahme am Training einer Betriebs- bzw. Hochschulsportgruppe
- Teilnahme an IKK-Gesundheitsveranstaltungen
- Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs (einmalig je Versicherter und Mitgliedschaft)
- Führung eines Organspendeausweises, ab 16 Jahren, oder eines Knochenmarkspenderausweises, ab 18 Jahren (einmalig je Versicherter und Mitgliedschaft)
- Blutspende, ab 18 Jahren

Alle Maßnahmen ohne gesonderte Angabe zu Alter und Häufigkeit bzw. Turnus können einmal im Kalenderjahr je Versicherter und Mitgliedschaft bonifiziert werden.

\* Die gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Mehrfachbezeichnung wurde zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.